

Förderziel

Der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung zur Pflege von Gehölzstreifen an verbandseigenen Gewässern durch Be-zuschussung.

Auf den Stock setzen dient zur Verjüngung der Baum- und Strauchbestände und ist da-mit als Pflege empfehlenswert.

Bedeutung der Gehölzstreifen

- Wasserlauf begleiten und dicht oberhalb der Mittelwasserlinie wachsen. Sie beste-hen aus Holzarten, die mehrtägige Überflutungen vertragen.
- Gehölze an Bächen und Flüssen sind Naturelemente, ohne die der gute ökologische Zustand der Gewässer nach WRRL nicht erreicht werden kann. Sie sind eine der wichtigen Voraussetzung zur notwendigen Strukturvielfalt des Gewässers.
- Ufergehölze stabilisieren die Ufer und verhindern die Erwärmung durch Sonnenein-strahlung (Beschattung). Sie verbessern die Wasserqualität und bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit unterschiedlichsten Lebensraumansprüchen.

Voraussetzung und Höhe der Förderung

- Der vorgesehene Bereich ist mindestens 15 Jahre alt bzw. wurde letztmalig vor 15 Jahren „Auf-den-Stock“ gesetzt.
- Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen dem 01.10.d.J bis zum 29.02. des folgenden Jahres erfolgen. (Brutvogelschutz)
- Der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel fördert die Pflege des bachbe-gleitenden Bewuchses mit Haushaltsmitteln in Höhe von mindestens 2,00 €/lfdm.
- Bei längeren Strecken (über 150) sind Abschnitte zu bilden, die von „Auf-den-Stock“ setzen ausgenommen sind. Diese können 2-3 Jahre später „Auf-den-Stock“ gesetzt werden.

Durchführung

- Gehölze sind eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag abzuschneiden. Es ist auf eine saubere Schnittfläche zu achten, notfalls ist sie mit einer Motorsäge o. ä. nachzuarbeiten.
- Schnitt- Zopfholz, Astwerk o. ä. ist aus dem Gewässer und der Böschung vollständig zu entfernen, so dass auch bei höheren Wasserständen kein Abflusshindernis im Gewässer entstehen kann.

- Es ist möglichst ein 2 bis 4 m breite Saumstreifen zur ehemaligen Traufkante von jeglicher landwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten.
- Eine Bearbeitung mit einem Mulcher o. ä. Geräten in den folgenden Jahren ist untersagt.

Beantragung der Förderung

- Die beabsichtigte Maßnahme ist möglichst **vor** dem 01.10. d. J. beim Verband schriftlich anzuzeigen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die beabsichtigte Maßnahme bis zum 15.11. d. J. erfolgen.
- Im Zuge der Beantragung ist eine Ortsbesichtigung erforderlich.
- Der Verband prüft die angezeigte Maßnahme auf Dringlichkeit und Umfang und stellt ggfls. Finanzmittel im Haushaltsplan bereit.
- Da die Mittel des Verbandes begrenzt sind, wird über die Bewilligung des Zuschusses nach Reihenfolge der Beantragung und Haushaltslage entschieden.
- Die Fertigstellung der Arbeiten ist beim Verband zu beantragen.
- Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

Anschriften

Förderung ist zu beantragen bei:

Verbandsvorsteher:
Karl Josef Stertmann
Altenberger Str. 319
48161 Münster Nienberge
Tel.: 0174 833 3655

oder

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. Harald Tolf
Finkenstr. 61
48147 Münster
01575 655 1951

-
- Anlage Formblatt